

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§1 Geltung der Bedingungen

- 1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 2) Der Käufer erklärt mit Abgabe von Annahmeerklärungen oder Bestellungen, dass er von diesen Bedingungen Kenntnis erlangt hat und er sie annimmt.
- 3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen infolge Verweisungen auf eigene Geschäftsbedingungen durch den Käufer sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- 1) Die Angebote des Verkäufers sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. In den Zeichnungen und Prospekten angeführten Angaben von Maßen und Gewichten entsprechen betriebs- und branchenüblichen Annäherungswerten. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Verkäufer 30 Kalendertage gebunden.
- 2) Aufträge bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Lehnt der Verkäufer nicht binnen vier Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
- 3) Für den Fall einer vom Auftrag abweichenden Auftragsbestätigung ist der Käufer verpflichtet, binnen einer Woche dem Verkäufer mitzuteilen, ob er mit der Abweichung einverstanden ist. Das Schweigen eines Nichtkaufmanns berechtigt den Verkäufer zum Rücktritt. Für den Fall, daß der Käufer Kaufmann ist, gilt das Schweigen als Annahme der geänderten Auftragsbestätigung.
- 4) Die bei Vertragsabschluß festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsmäßige Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.
- 5) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

§3 Preise, Preisänderungen

- 1) Die Preise sind Nettopreise und gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2) Soweit nichts anderes angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinem Angeboten enthaltenen Preise 30 Kalendertage ab deren Datum gebunden. Es wird die zur Zeit der Auftragsbestätigung jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
- 3) Bei Nichtkaufleuten beträgt die Preisbindungsfrist des Verkäufers ab Vertragsschluß vier Monate. Sind längere Lieferfristen vereinbart, so gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise des Verkäufers zusätzlich der dann geltenden Mehrwertsteuer.

§4 Liefer- und Leistungszeit

- 1) Die von dem Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2) Gerät der Verkäufer in Verzug, so kann der Käufer nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen:
 - a) Die Dauer der vom Käufer gesetzlich zu setzenden Nachfrist wird auf sechs Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Verkäufer beginnt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer zurücktreten.
 - b) Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nur verlangen, wenn dem Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 - c) Macht der Käufer von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu. Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.
- 3) § 4 Nr. 2 gilt nur für Nichtkaufleute. Für Kaufleute gelten folgende Bestimmungen:

a) Wird die Leistung bzw. Lieferung nicht innerhalb von drei Monaten nach unverbindlich zugesagter Frist erbracht, ist der Käufer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

b) Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich, nachdem eine angemessene Fristsetzung erfolgte, in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen für die vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

c) Der Verkäufer ist zu Teilleistungen und zu Teillieferungen jederzeit berechtigt. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und infolge von Ereignissen, die den Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat dieser nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Personalmangel, Mangel von Transportmitteln, nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder dessen Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch bei verbindlich zugesagten Fristen.

- 4) Wird die Lieferung oder Leistung vom Käufer nicht fristgerecht angenommen, so ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Lagergebühr zu verlangen. Wurde die Ware bereits zum Bestimmungsort durch eigene Fahrzeuge und Fahrpersonal des Verkäufers gebracht und ist dort die termingerechte Ablieferung bzw. Einbau durch eigene Monteure infolge eines Umstandes, den der Verkäufer nicht vertreten hat, unmöglich, so ist der Käufer verpflichtet, die Lohn- und Fahrkosten und alle sonstigen notwendigen Aufwendungen zu tragen.

§5 Gefahrenübergang

- 1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert oder wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Das gleiche gilt, wenn der Käufer sich in Annahmeverzug befindet.
- 2) Erfolgt die Lieferung mittels eigener Fahrzeuge des Verkäufers, so geht die Gefahr auf dem Käufer über, sobald das beladene Fahrzeug am Bestimmungsort abgestellt wird. Das Fahrpersonal ist zum Abladen der Ware nicht verpflichtet, außer es liegt eine gesonderte Vereinbarung vor. Für den Fall jedoch, daß das Abladen nur gefälligerweise von den Fahrern übernommen wird, da kein oder nicht ausreichendes Hilfspersonal des Käufers bzw. Endabnehmers zur Verfügung steht, hat der Verkäufer für die Gehilfen nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Wird die Ware vom Verkäufer montiert, geht die Gefahr nach Abnahme des Einbaus der Geräte auf den Käufer über.

§6 Gewährleistung

- 1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Für alle vom Verkäufer nicht hergestellten Einbauteile, wie Lufterhitzer, Motorik, Filter, Kugellager etc. gelten die entsprechenden branchenüblichen Garantiebestimmungen der Vorlieferanten.
- 2) Mängelrügen offensichtlicher Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer sofort nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Wird die Ware nicht durch den Verkäufer geliefert, hat der Käufer die Sendung unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und dem Verkäufer unter Hinzufügung einer Tatbestandsmeldung des Spediteurs etwaige Beschädigungen oder Verluste schriftlich mitzuteilen.
- 3) Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, kann der Verkäufer nach seiner Wahl verlangen, dass entweder das schadhafte Teil bzw. Gerät mit vorausbezahlter Fracht zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird oder der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält, bis ein Techniker des Verkäufers dort die Reparatur vornimmt.
- 4) Jegliche Gewährleistung entfällt, wenn oben genannte Fristen zur Mängelanzeige nicht eingehalten werden, oder wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Außerdem ist bei Auftreten von Mängeln die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen, da ansonsten ebenfalls die Gewährleistung entfällt..

5) Über Nachbesserung bzw. mängelfreie Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Für Nichtkaufleute gilt zusätzlich, dass bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder bei Ersatzlieferung in nicht angemessener Frist der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen kann. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind jedoch auch bei Nichtkaufleuten ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Verkäufer oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§7 Rücktritt

1) Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle des § 4 Nr. 3 der vorliegenden Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten, ferner, wenn er Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Käufers erhält bzw. dass über das Vermögen des Käufers ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde.

2) Erklärt der Käufer unberechtigt vor Beginn der Herstellung der Ware, dass er vom Vertrag zurücktritt, ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz für entgangenen Gewinn und angefallenen Bearbeitung in Höhe von 15 % des Auftragswertes zu verlangen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden nicht oder zumindest nicht in dieser Höhe entstanden ist. Nach Fertigstellung der Ware hat der Verkäufer einen Anspruch wegen Nichterfüllung.

§8 Eigentumsvorbehalt

1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache eingeräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

4) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden

Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, Kosten und Schäden trägt der Käufer.

6) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

§9 Zahlung

1) Rechnungen des Verkäufers sind zahlbar innerhalb 8 Tagen netto ab Rechnungsdatum. Die Zahlung ist frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3) Ist der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von mindestens 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4) Wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld sofort zu verlangen, auch wenn er Schecks oder Wechsel angenommen hat. In diesem Fall ist der Verkäufer außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu. Ist der Nichtkaufmann, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§10 Urheber- und Eigentumsrecht

1) Für Druckschriften, Zeichnungen und andere Unterlagen behält sich der Verkäufer das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten, insbesondere dem Wettbewerb ohne ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Unterlagen zurückzuverlangen.

§11 Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2) Soweit der Käufer Kaufmann ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile das für den Firmensitz von Huber & Ranner zuständige Gericht vereinbart.

3) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.